

Satzung

über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Tölz



- Sondernutzungsgebührensatzung -

(SoNuGebS 2020)

vom 25. November 2020

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Gegenstand der Gebühren	2
§ 4 Höhe der Gebühren	3
§ 5 Pauschalierung	3
§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld	3
§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner	4
§ 8 Fälligkeit	4
§ 9 Gebührenberechnung	4
§ 10 Gebührenfreiheit	5
§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen	5
§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	6
§ 13 Billigkeitsmaßnahmen	6
§ 14 Übergangsvorschriften	6
§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer	6
Anlage	7
Gebührenverzeichnis	7

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Marktsatzung und Marktordnung, der Satzung über die Christkindl- und Ostermärkte, kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

(3) ¹Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Tölz einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. ²Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Gestattungsvertrag) geregelt, sei es denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Tölz erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

(2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.

(3) ¹Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. ²Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. ³Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) ¹Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. ²Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.

(2) ¹Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. ²Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. ³Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

(3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5 Pauschalierung

¹Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. ²Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Ablösesumme beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

§ 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. ²Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. ³In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) ¹Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. ²Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(3) ¹Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. ²Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen

Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Stadt Bad Tölz auf die andere Person über.

§ 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) ¹Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. ²Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. ²Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. ³In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 9 Gebührenberechnung

¹Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. ²Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. ³Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. ⁴Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage) für die jeweilige Sondernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer

der Saison anteilige Gebühren erhoben. ⁵Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 10 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(3) ¹Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. ²Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.

(4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

1. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern im Sinne des § 16 Abs. 2 der städtischen Sondernutzungsrichtlinien;
2. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden;
3. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt sowie
4. alle erlaubnisfreien Sondernutzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 der städtischen Sondernutzungs-satzung.

(5) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Stadt die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Erlass und Niederschlagung gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) ¹Bereits abgeschlossene zivilrechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. ²Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

(2) ¹Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. ²Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für welche die Schuldnerin bzw. der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, können für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, festgeschrieben werden.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund der Stadt Bad Tölz vom 19. April 2011 außer Kraft.

Bad Tölz, 25. November 2020

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen.

1. Baumaßnahmen

1.1.	Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Einrichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.) <u>ohne</u> Straßen-, Geh- oder Radwegesperre (vgl. 1.3 / 1.4)	je angefangenem m ²	1,50 Euro	
		pro angefangener Woche		
		gebührenpflichtige Stellplätze	Parkgebühr	
1.2.	Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten (vgl. § 19 Abs. 2 der SoNuRL)	Abmessung A (2,00 – 2,50 m x 4,60 – 5,50 m)	150,00 Euro	
		pro angefangenem Monat		
		Abmessung B (über 2,50 m x 5,50 m)	250,00 Euro	
1.3.	Straßensperre	komplett	pro Tag	25,00 Euro
		halbseitig		20,00 Euro
		teilweise		15,00 Euro
1.4.	Geh- oder Radwegesperre	pro Tag	10,00 Euro	
1.5.	Verlegung von Telekommunikationslinien	§ 68 TKG	0,00 Euro	

2. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen)

2.1.	bis zu 2 Masten, je Stück	pro angefangenen Monat	50,00 Euro
2.2.	Jeder zusätzliche Mast		15,00 Euro

3. Nicht freistehende Automaten (ab 15 cm Ausladung)

3.1.	Kleinautomaten bis 0,2 m ² Frontfläche	pro Jahr	25,00 Euro
3.2.	Automaten über 0,2 m ² bis 1 m ² Frontfläche		150,00 Euro
3.3.	Automaten über 1 m ² Frontfläche für jeden weiteren angefangenen m ² , zusätzlich		150,00 Euro

4. Warenauslagen

je angefangenen m ²	pro Monat	10,00 Euro
--------------------------------	-----------	------------

5. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte

5.1.	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)	je angefangenen m ²	12,00 Euro
		pro Jahr	
5.2.	Im Rahmen von Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen (vgl. § 17 SoNuRL)	je angefangenen m ²	36,00 Euro
		pro Jahr	

6. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Stadt Bad Tölz festgelegten Standorten

6.1.	Im Turnus	je angefangenen m ²	15,00 Euro
		pro Monat	
6.2.	Außerhalb des Turnus	je angefangenen m ²	7,50 Euro
		pro Monat	
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um 15,00 Euro pro Monat.			

7. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Stadt Bad Tölz festgelegten Standorten

7.1.	Je angefangenen m ²	pauschal	7,50 Euro
7.2.	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal	pro Monat	15,00 Euro
7.3.	Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag	je angefangenen weiteren m ²	0,50 Euro
		pro Tag	

8. Werbeverkauf

8.1.	Im Geltungsbereich der Fußgängerbereiche Altstadt und Badeteil	je Stand	420,00 Euro
		pro Woche	
8.2.	Außerhalb des Geltungsbereichs der Fußgängerbereiche Altstadt und Badeteil	je Stand	280,00 Euro
		pro Woche	

9. Zeitungskioske

9.1.	Bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)	pro Jahr	500,00 Euro
9.2.	Für jeden weiteren angefangenen m ² Grundfläche		125,00 Euro

10. Zeitungsentnahmegeräte zum Selbstverkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Pressezeugnissen in gewerblicher Absicht (vgl. § 14 SoNuRL)

Je Vorrichtung	pro Jahr	100,00 Euro
----------------	----------	-------------

11. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil im Umhergehen oder von einem Stand aus (vgl. § 14 SoNuRL)

11.1.	Bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Stra- ßengrund)	pro Tag	10,00 Euro
11.2.	Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand aus	für jeden angefangenen m ²	10,00 Euro
		pro Tag	

12. Nicht erlaubnisfähige mobile Fahrradständer, nicht erlaubnisfähige Anlehngeleänder für Fahrräder sowie nicht erlaubnisfähige feste Fahrradabstellanlagen (§ 16 Abs. 3 SoNuRL)

Je Stück	pro Woche	50,00 Euro
----------	-----------	------------

13. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen

Je Stück	pro Woche	10,00 Euro
----------	-----------	------------

14. Freischankflächen

14.1	Vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben so- wie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmi- gungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL)	je angefan- genem m ²	50,00 Euro
		pro Jahr	
14.2	Vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgege- ben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m ² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL)	je angefan- genem m ²	37,50 Euro
		pro Jahr	

15. Blumen- und Kranzverkauf anlässlich Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe

15.1		zwischen dem 12. und 18.Oktober liegenden Samstag bis einschließlich 2. November desselben Kalenderjahres	65,00 Euro
15.2	Je Stand	Nutzung der Fläche außerhalb des Ver- kaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien	pro Tag zu- sätzlich 10,00 Euro

16. Christbaumverkauf vor Weihnachten

16.1	Für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres	bis 50 m ²	65,00 Euro
		pro weitere angefangene 10 m ²	10,00 Euro
16.2	Für die Nutzung der Fläche außerhalb des Verkaufszeitraumes für Auf- und Abbau sowie zur Lagerung von Materialien	pro Tag zusätzlich	10,00 Euro

17. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Je Sitzgelegenheit	je angefangenem m ²	12,00 Euro
	pro Jahr	

18. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen

18.1	Rahmengebühr	200,00 – 675,00 Euro
18.2	Ermäßigt	55,00 Euro
18.3	Ohne Verkehrsbehinderung	200,00 Euro
18.4	Intervallsperre	250,00 Euro
18.5	Sperre einer verkehrlich unbedeutenden Straße	300,00 Euro
18.6	Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	350,00 Euro
18.7	Sonderfälle (z. B. Sperre einer Altstadtstraße u. ä.)	675,00 Euro

19. Sondernutzungen zu Informationszwecken

19.1	Informationsstand im Geltungsbereich der Fußgängerbereiche Altstadt und Badeteil	je m ²	5,00 Euro
		pro Tag	
19.2	Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen / Unterstützer	je Stand	50,00 Euro
		pro Tag	
19.3	Infomobil (Bus, Lkw)	je Stand	50,00 Euro
		pro Tag	
19.4	Presse-/Fototermin im Geltungsbereich der Fußgängerbereiche Altstadt und Badeteil	je Termin	50,00 Euro
		pro Tag	
19.5	Presse-/Fototermin außerhalb des Geltungsbereich der Fußgängerbereiche Altstadt und Badeteil	je Termin	25,00 Euro
		pro Tag	

20. Zufahrtserlaubnisse für beschränkte Straßen

20.1	Fußgängerbereiche	Kfz über 7,5 t tatsächliche Masse	bis zu 2 Tage	pro Tag	42,00 Euro
20.2			3 bis 7 Tage		126,00 Euro
20.3			ab 8 Tage	pro angefangene Woche	63,00 Euro
20.4	Sonstige Straßen	Kfz über zulässige tatsächliche Masse	bis zu 2 Tage	pro Tag	21,00 Euro
20.5			3 bis 7 Tage		63,00 Euro
20.6			ab 8 Tage	pro angefangene Woche	31,50 Euro

21. Standplätze für Wertstoffcontainer

Je m ²	pro angefangenem Monat	1,20 Euro
-------------------	------------------------	-----------

22. Selbst gefertigte kunsthandwerkliche Gegenstände

Je Stand	pro Woche	20,00 Euro
----------	-----------	------------

23. Temporäre Sondernutzungen

Wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs-, und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 SoNuRL), erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration (vgl. § 18 Abs. 3 SoNuRL) usw.	je angefangenem m ²	1,50 Euro
	pro Tag	
	je Straßenbaum	
	pro Tag	

24. Marktveranstaltungen

24.1	Allgemeine Marktveranstaltung	je lfd. Frontmeter bis 4 m	10,00 Euro
		pro Tag	
		je lfd. Frontmeter bis 8 m	20,00 Euro
		pro Tag	
		je lfd. Frontmeter bis 12 m	30,00 Euro
pro Tag			
24.2	Christkindlmarkt		
24.2.1		lfd. Frontmeter	3,50 Euro

	Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	pro Tag	
24.2.2	Stehcafé/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	lfd. Frontmeter	3,000 Euro
		pro Tag	
24.2.3	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	lfd. Frontmeter	1,00 Euro
		pro Tag	
24.2.4	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	lfd. Frontmeter	1,00 Euro
		pro Tag	
24.2.5	Obst (Obst, Maroni etc.)	lfd. Frontmeter	0,50 Euro
		pro Tag	
24.2.6	Zusätzliche Freischankfläche	je m ²	2,50 Euro
		pro Tag	
24.2.7	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	pro Tag	2,50 Euro
24.2.8	Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei o.a. Berechnung nach ergeben	pro Tag max.	100,00 Euro
24.3	Töpfermärkte	pro Tag	350,00 Euro
24.4	Kunsthändlermärkte	pro Tag	350,00 Euro

25. Veranstaltungen, Ausstellungen

25.1	Veranstaltungen, Ausstellungen	je m ²	0,15 Euro
		pro Tag	
25.2	Kinoveranstaltungen	je m ²	0,10 Euro
		pro Tag	
25.3	Veranstaltung mit Zutritt gegen Entgelt	je m ²	0,40 Euro
		pro Tag	
25.4	Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen	pro Tag	100,00 Euro
25.5	Öffentliche, gemeinnützige Vergnügungsveranstaltungen	pro Tag	50,00 Euro
25.6	Moraltpark		
25.6.1	Volksfeste	pauschal	500,00 Euro
25.6.2	Großveranstaltungen, Zirkusse und Spezialmärkte		300,00 Euro
25.6.3	Flohmärkte		100,00 bis 300,00 Euro
25.6.4	Puppenbühnen (Zelt)		50,00 Euro

25.7	Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei o.a. Berechnung ergeben. Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.	pro Tag max.	250,00 Euro
------	--	--------------	-------------

26. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Sondernutzung im Rahmen des Warenverkaufs	je Ort	5,00 Euro
	pro Tag	

27. Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen

Rahmengebühr	20,00 bis 200,00 Euro
--------------	-----------------------

28. Verbraucherbefragung / Marktforschung

Pro angefangenen Monat	50,00 Euro
------------------------	------------

29. Telefonstelen

Pro angefangenen Monat	1,00 Euro
------------------------	-----------

30. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen (sofern nicht nach § 10 Abs. 4 Nr. 7 gebührenfrei)

Je angefangene m ² Werbefläche	pro angefangener Woche	5,00 Euro
---	------------------------	-----------

31. Promotionsveranstaltungen

Je Tag	100,00 Euro
--------	-------------

32. Werbemaßnahmen, die auf Veranstaltungen hinweisen, die im herausgehobenen Interesse der Stadt Bad Tölz oder des Freistaates Bayern liegen

Je angefangene m ² Werbefläche	pro Tag	1,50 Euro
---	---------	-----------

33. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“

33.1	Pro Jahr (ab Datum der Erlaubnis)	800,00 Euro
33.2	Für jeden angefangenen Kalendermonat	66,66 Euro

34. Nicht erlaubnisfähige Werbeeinrichtungen

34.1	Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug	je Hänger	140,00 Euro
		pro angefangener Woche	
34.2	Abstellen von Fahrrädern mit Werbeaufschrift	je Fahrrad	140,00 Euro
		pro angefangener Woche	
34.3	Je Kundenstopper	pro Tag	10,00 Euro
34.4	Plakatierungen, Werbefiguren	je angefangenem m ²	10,00 Euro
		je angefangener Woche	

35. Werbemaßnahmen

35.1	Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenwerbung	je Person	30,00 Euro
		pro angefangener Woche	
35.2	Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Zeitschriften, Broschüren (vgl. § 13 Abs. 2 SoNuRL; in Abgrenzung zu den Gebührensätzen 11 und 12 dieser Satzung) oder Warenproben außerhalb von erlaubten Promotionsveranstaltungen	je Person	30,00 Euro
		pro Tag	
35.3	Anbringen von Handzettelvorrichtungen oder Warenprobenvorrichtungen zu Gewerbezwecken an Fahrzeugen oder ortsfesten Einrichtungen	je Fahrzeug bzw. je ortsfester Einrichtung	30,00 Euro
		pro Tag	
35.4	Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, bei denen die Werbung den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge	je Fahrzeug	100,00 Euro
		pro Tag	

36. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

36.1	Mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)	je Fahrzeug	40,00 Euro
		pro Monat	
36.2	Bauchladen, Grillwalker/-innen oder ähnliche mobile Straßenverkäufe	je Vorrichtung	15,00 Euro
		pro Tag	

37. Müllcontainer

Je m ²	pro angefangener Woche	10,00 Euro
-------------------	------------------------	------------

38. Aufstellen von Nächtigungscontainern und isolierte bzw. allein aufgestellten Sanitäranlagen

38.1	Je Schlafplatz	pro Tag	10,00 Euro
38.2	Je Sanitäranlage	pro Tag	10,00 Euro

39. Abstellen von Fahrzeugen / Fahrrädern, die nicht zugelassen sind und / oder die nicht betriebsbereit sind

39.1	Krad / Krad-Hänger	pro angefangener Woche	25,00 Euro
39.2	Fahrrad / Fahrrad-Hänger	pro angefangener Woche	15,00 Euro
39.3	PKW / PKW-Hänger	pro angefangener Woche	50,00 Euro
39.4	LKW / LKW-Hänger	pro angefangener Woche	100,00 Euro

40. Unerlaubte Altkleider-/Schuh- und ähnliche Container sowie sonstige unerlaubte Sammelbehältnisse (vgl. § 31 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 SoNuRL)

Je Container	pro angefangener Woche	25,00 Euro
--------------	------------------------	------------

41. Zeitungskisten

Je Kiste	pro Jahr	15,00 Euro
----------	----------	------------

42. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind

42.1	Rahmengebühr	je angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche	
------	--------------	--	--

		pro Tag	0,10 Euro - 50,00 Euro
42.2	Regelgebühr	je angefangenem m ² Grund- oder Nutzfläche	5,00 Euro
		pro Tag	
42.3	Im Regelfall gilt die Regelgebühr		
42.4	<p>¹In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. ²Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. ³Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>		

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Satzung am 24. November 2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 26. November 2020 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde am 2. Dezember 2020 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Tölz, 2. Dezember 2020

STADT BAD TÖLZ



Dr. Ingo Mehner
Erster Bürgermeister